

Nichtamtliche Lesefassung der Satzung über die Erhebung eines Gästebeitrages in der Gemeinde Nordseeheilbad Wangerooge (Gästebeitragsatzung) in der Fassung vom 20.12.2019*

Aufgrund der §§ 10 und 11 der Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der Fassung vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15. Juli 2020 (Nds. GVBl. S.244) und der §§ 2 und 10 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) in der Fassung vom 01. April 2017 (Nds. GVBl. S. 122), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 24.10.2019 (Nds. GVBl. S.309) und des § 3 Absatz 1 des Niedersächsischen Datenschutzgesetzes (NDSG) vom 29. Januar 2002 (Nds. GVBl. S. 22), zuletzt geändert durch Gesetz vom 16. Mai 2018 (Nds. GVBl. S.66) hat der Rat der Gemeinde Nordseeheilbad Wangerooge in seiner Sitzung am 24. Februar 2021 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Allgemeines

- (1) Die Gemeinde Nordseeheilbad Wangerooge ist als Nordseeheilbad seit dem 01. August 1975 staatlich anerkannt. Zur Deckung ihres Aufwandes für die Herstellung, Anschaffung, Erweiterung, Verbesserung, Erneuerung und Unterhaltung ihrer Einrichtungen, die dem Fremdenverkehr dienen (Fremdenverkehrseinrichtungen), erhebt die Gemeinde einen Gästebeitrag, soweit der Aufwand nicht durch Tourismusbeiträge (Fremdenverkehrsbeiträge) oder auf andere Weise gedeckt wird. Der Gästebeitrag ist unabhängig davon zu zahlen, ob und in welchem Umfange die Einrichtungen benutzt werden. Die Erhebung von Gebühren und Entgelten für die Benutzung öffentlicher Einrichtungen nach besonderen Vorschriften bleibt unberührt.
- (2) Der Gesamtaufwand nach Absatz 1 Satz 2 soll wie folgt gedeckt werden:
 - zu 5,85 v. H. durch Tourismusbeiträge,
 - zu 48,33 v. H. durch Gästebeiträge,
 - zu 4,2 v. H. durch allgemeine Deckungsmittel der Gemeinde
 - zu 41,62 v. H. durch sonstige Entgelte.
- (3) Das Gebiet der Gemeinde wird für die Erhebung des Gästebeitrages in Kurbezirke eingeteilt. Der Kurbezirk I ist die geschlossene zentrale Ortslage. Zum Kurbezirk II gehören die übrigen Gebiete der Gemeinde außerhalb der geschlossenen zentralen Ortslage. Die Darstellung des Kurbezirkes I erfolgt in der Anlage 1 zur Gästebeitragsatzung; diese ist Bestandteil der Satzung. Kurbezirk II ist der nicht gekennzeichnete übrige Gemeindebereich.

§ 2 Beitragspflichtige

Gästebeitragspflichtig sind alle Personen, die sich in dem als Kurort anerkannten Gebiet (Erhebungsgebiet) aufhalten, ohne in ihm eine Hauptwohnung im Sinne des Melderechtes zu haben, und denen die Möglichkeit zur Benutzung der Fremdenverkehrseinrichtungen geboten wird.

§3 Befreiungen

(1) Vom Gästebeitrag sind befreit:

1. Kinder bis zur Vollendung des 6. Lebensjahres, ausgenommen Tagesgäste
2. jedes dritte und weitere Kind einer Familie bis zum vollendeten 14. Lebensjahr mit mindestens einem Eltern- oder Großelternanteil, wobei jeweils die jüngsten Familienangehörigen zu befreien sind,
3. Verwandte des 1. und 2. Verwandtschaftsgrades (Kinder, Kindeskinde, Eltern, Großeltern, Geschwister, Schwiegertöchter und Schwiegersöhne, Schwägerinnen und Schwager) von Personen, die in der Gemeinde ihre Hauptwohnung haben oder in einem Arbeits- oder Ausbildungsverhältnis stehen,
4. Personen, die sich zur Berufsausbildung im Erhebungsgebiet aufhalten,
5. Schwerbehinderte, deren Grad der Behinderung 100 v. H. beträgt, soweit sie die Kosten des Aufenthaltes oder der Kur in voller Höhe selbst tragen (Selbstzahler),
6. Begleitpersonen von Schwerbehinderten, die laut amtlichem Ausweis völlig auf ständige Begleitung angewiesen sind, sofern sie nicht selbst die Fremdenverkehrseinrichtungen nutzen,
7. bettlägerig Kranke und andere Personen, die nicht in der Lage sind, die Fremdenverkehrseinrichtungen zu benutzen,
8. Zivildienstleistende für die Dauer ihrer Tätigkeit im Erhebungsgebiet,
9. durchreisende Segler und Sportbootfahrer, die sich nur eine Nacht im Hafen (Westanleger) aufhalten, sofern sie die Fremdenverkehrseinrichtungen nicht in Anspruch nehmen,
10. Lebenspartner, soweit eine Person mit Hauptwohnsitz auf Wangerooe gemeldet ist.

(2) Die Voraussetzungen für die Befreiung von der Zahlung des Gästebeitrages sind von den Berechtigten nachzuweisen. In anderen Einzelfällen kann eine Befreiung vom Gästebeitrag erfolgen, sofern eine soziale Härte vorliegt.

(3) Der Antrag auf Befreiung vom Gästebeitrag ist schriftlich zu stellen.

§ 4 Teilbefreiungen

(1) Die von den Trägern der Sozialversicherung, der Sozialhilfe und der Kriegsofopferfürsorge sowie den Verbänden der freien Wohlfahrtspflege entsandten Personen werden auf

Antrag nur zu 80 v. H. des maßgeblichen Gästebeitrages nach § 5 der Satzung herangezogen, sofern die Aufenthaltsdauer mindestens 21 Tage beträgt und der Aufenthalt unter kurmäßigen Bedingungen stattfindet.

- (2) Schwerbehinderte, deren Grad der Behinderung weniger als 100 v. H., mindestens aber 80 v. H. beträgt, werden nur zu 75 v. H. des maßgeblichen Gästebeitrages nach § 5 der Satzung herangezogen.
- (3) Personen, die an einem Tag an- und wieder abreisen (Tagesgäste), werden zu einem ermäßigten Gästebeitragssatz herangezogen:
 - a) für Personen vom 6. bis zur Vollendung des 14. Lebensjahres 1,20 Euro,
 - b) für Personen nach Vollendung des 14. Lebensjahres 2,80 Euro.

Wer ohne gültige Tagesgästekarte im Erhebungsgebiet angetroffen wird, hat den Gästebeitrag nach § 5 der Satzung nachzuentrichten.

- (4) Bei Vorliegen mehrerer Teilbefreiungsmöglichkeiten wird nur die größtmögliche Ermäßigung gewährt. Für alle Teilbefreiungen gilt § 3 Absatz 2 entsprechend.

§ 5 Beitragshöhe

- (1) Der Gästebeitrag wird nach der Dauer des Aufenthaltes bemessen. Dabei werden bei einem zusammenhängenden Aufenthalt längstens 31 Tage berechnet.
- (2) Der Beitragspflichtige kann anstelle des nach Tagen berechneten Gästebeitrages nach Absatz 1 einen Jahresgästebeitrag zahlen, der zum Aufenthalt während des ganzen Kalenderjahres berechtigt. Der Bemessung des Jahresgästebeitrages liegen 31 Aufenthaltstage in der Hauptsaison zugrunde. Der Aufenthalt muss nicht zusammenhängend angetreten werden. Bereits gezahlte und nach Tagen berechnete Gästebeiträge werden auf Antrag und Nachweis auf den Jahresgästebeitrag angerechnet.
- (3) Die Höhe des jeweils gültigen Gästebeitrages für die Haupt- und Nebensaison sowie für die übrigen Zeiten ergibt sich aus der Anlage 2 zu dieser Satzung; diese ist Bestandteil der Satzung.
- (4) Zweitwohnungsbesitzer sind verpflichtet, für sich und ihre Familienangehörigen eine Jahresgästekarte in Anspruch zu nehmen. Sie zahlen entweder den Jahresgästebeitrag oder für einzelne Aufenthalte im Kalenderjahr, dann jedoch bis maximal zum 31. Aufenthaltstag jährlich bei Zahlung des Gästebeitrages nach Hauptsaisonzeiten (§ 5 Absatz 2). Für Teilbefreiungen gilt § 3 Absatz 1 Ziffer 10.
- (5) Wird die Jahresgästekarte durch den Zweitwohnsitzinhaber nicht beantragt, erfolgt die Veranlagung zum Jahresgästebeitrag.

§ 6 Entstehen der Beitragspflicht

- (1) Die Gästebeitragspflicht und -schuld entsteht mit der Ankunft im Erhebungsgebiet (Anreisetag) und endet mit dem Tag der Abreise. Die Dauer des Aufenthaltes wird – Tagesbesucher ausgenommen – nach der Anzahl der Übernachtungen berechnet.
- (2) Für Eigentümer und Miteigentümer von Zweitwohnungen sowie deren Familienmitglieder entsteht eine Gästebeitragspflicht unabhängig davon, wie lange sie sich in der Zweitwohnung aufhalten, es sei denn, sie weisen nach, dass eine Eigennutzung der Zweitwohnung im Erhebungszeitraum ausgeschlossen ist (§ 6 Absatz 3). Sie sind verpflichtet, eine Jahresgästekarte nach § 5 Absatz 2 zu erwerben, es sei denn, der Eigentumserwerb erfolgt erst nach dem 01.11. des Erhebungsjahres. Die Jahresgästebeitragsschuld entfällt ferner, wenn die Besitzaufgabe oder Eigentumsübertragung an Dritte vor dem 01.03. des Erhebungsjahres erfolgt. Die Personen nach Satz 1 sind verpflichtet auf Verlangen der Gemeinde Nordseeheilbad Wangerooge die zur Erhebung des Jahresgästebeitrages notwendigen Angaben zu machen.
- (3) Bei einer von vornherein begrenzten Eigennutzungsmöglichkeit von weniger als 31 Übernachtungstagen bemisst sich der Gästebeitrag gemäß § 5 Absatz 1 nach den möglichen Übernachtungstagen in Höhe der Hauptsaison, bei einer konkreten zeitlichen Bestimmung der Eigennutzungsmöglichkeit nach den möglichen Übernachtungstagen der jeweils gültigen Saison; bei nachträglich tatsächlicher Überschreitung von 31 Übernachtungstagen jedoch nach § 5 Abs. 2.
- (4) Wird die Jahresgästekarte durch den Zweitwohnungsbesitzer nicht beantragt, erfolgt die Veranlagung zum Jahresgästebeitrag.

§ 7

Beitragsserhebung

- (1) Die Kurverwaltung Wangerooge als Eigenbetrieb der Gemeinde Nordseeheilbad Wangerooge ist ermächtigt im Namen der Gemeinde Nordseeheilbad Wangerooge die Gästebeiträge entgegenzunehmen und die Ermittlung der Bemessungsgrundlagen und die Gästebeitragsberechnung durchzuführen sowie die Heranziehungsbescheide im Namen der Gemeinde zu versenden. Die alleinige Befugnis der Gemeinde Nordseeheilbad Wangerooge zum Bescheid Erlass und zur Durchführung sonstiger hoheitlicher Maßnahmen bleibt unberührt.
- (2) Die DB Fernverkehr AG –Schiffahrt und Inselbahn Wangerooge sowie die FLN FRISIA-Luftverkehr GmbH Norddeich und weitere Dienstleister auf der Insel sind ermächtigt und verpflichtet im Namen der Gemeinde Nordseeheilbad Wangerooge Gästebeitragszahlungen einzuziehen und an die Kurverwaltung Wangerooge abzuliefern.
- (3) Der Gästebeitrag ist spätestens am Abreisetag vom Gästebeitragspflichtigen bei der Kurverwaltung Wangerooge oder den von ihr beauftragten Stellen zu zahlen, soweit nicht die Einziehung im Lastschriftverfahren/Sepa-Basis-Lastschriftmandat erfolgt. Gästebeitragspflichtige haben der Kurverwaltung oder den von ihr beauftragten Stellen die zur Feststellung eines für die Gästebeitragshebung erheblichen Sachverhaltes erforderlichen Auskünfte (Vor- und Zuname, Alter, Zugehörigkeit zur Familie, Anschrift der Hauptwohnung, An- und Abreisetag,

Befreiungsgründe, soweit diese vorliegen) auf Verlangen zu erteilen.

- (4) Als Zahlungsnachweis wird eine Fahrkarte DB Fernverkehr AG -Schifffahrt und Inselbahn Wangerooge oder ein Flugschein der FLN FRISIA-Luftverkehr GmbH Norddeich, oder eine Jahresgästekarte (WangeroogeCard) in Form eines elektronisch lesbaren und für Kassengeräte geeigneten Mediums (z.B. Chipkarte, QR-Code) mit einer Quittung herausgegeben, die den Tag der Ankunft enthält und auch den Tag der - voraussichtlichen - Abreise des Gästebeitragspflichtigen enthalten kann. Die Karten werden von der Kurverwaltung oder der von ihr beauftragten Stelle mit der Anreise ausgehändigt. Die Entrichtung des Gästebeitrages kann während des Aufenthaltes im Erhebungsgebiet erfolgen oder bei der Anreise mit dem Erwerb der Fahrkarte bei der Schifffahrt und Inselbahn, ist jedoch spätestens bei der Abreise mit der Rückgabe der Fahrkarte, dem Flugschein oder der Jahresgästekarte (Speichermedium) nachzuweisen. Jahresgästekarten werden nur mit Lichtbild sowie Vor- und Nachname des Gästebeitragspflichtigen ausgegeben. Das Lichtbild ist vom Gästebeitragspflichtigen zur Verfügung zu stellen; es kann auch gegen Entgelt von der Kurverwaltung Wangerooge angefertigt werden.
- (5) Die Jahresgästekarte/ eine Fahrkarte der DB Fernverkehr AG -Schifffahrt und Inselbahn Wangerooge oder Flugschein der FLN FRISIA-Luftverkehr GmbH Norddeich inklusive Gästebeitrag ist nicht übertragbar und so zu verwahren, dass eine missbräuchliche Verwendung durch Unberechtigte ausgeschlossen ist.
- (6) Wer die Entrichtung des Gästebeitrages nicht mit der Rückgabe der Fahrkarte der Schifffahrt und Inselbahn oder dem Flugschein der FLN FRISIA-Luftverkehr GmbH Norddeich inklusive Gästebeitrag bzw. bei der Abreise mit einer personalisierten Jahresgästekarte (WangeroogeCard) nachweist oder nicht auf andere Weise glaubhaft macht, hat den Gästebeitrag nachzuentrichten. Kann der Gästebeitragspflichtige die tatsächliche Dauer des Aufenthaltes nicht nachweisen oder auch nicht glaubhaft machen, wird die durchschnittliche Dauer des Aufenthaltes der Kurgäste der Gemeinde im vorhergehenden Kalenderjahr mit den für die jeweilige Aufenthaltszeit maßgeblichen Sätzen zugrunde gelegt. Auf Verlangen ist der Name des Vermieters zu benennen.
- (7) Einwohner und deren Verwandte im Sinne des § 3 Abs. 1 S. 3 sowie Personen die sich zur Berufsausübung nach § 3 Abs. 1. S.4 im Erhebungsgebiet aufhalten, erhalten auf Antrag sogenannte Insulaner, Verwandten- oder Arbeitnehmerkarten als elektronisch lesbare Karten (WangeroogeCard). Diese Karten dienen dem Nachweis fehlender Gästebeitragspflicht bzw. der Gästebeitragsbefreiung. Die Insulaner, Verwandten- und Arbeitnehmerkarten sind nicht übertragbar und so zu verwahren, dass eine missbräuchliche Verwendung durch Dritte ausgeschlossen ist.
- (8) Ausgegebene WangeroogeCards verbleiben im Eigentum der Kurverwaltung. Für verlorengegangene Gästekarte, Insulaner-, Verwandten oder Arbeitnehmerkarten (WangeroogeCards) kann gegen Kostenersatz von 5,20 Euro eine Ersatzkarte ausgestellt werden. Für den dauerhaften Erwerb einer Gästekarte, Insulaner-, Verwandten oder Arbeitnehmerkarte (WangeroogeCard) ist ein Entgelt von 10,00 EURO zu entrichten.

§ 8

Pflichten der Wohnungsgeber und vergleichbarer Personen

- (1) Jeder Wohnungsgeber und Betreiber von Zelt- und Bootsliegeplätzen ist verpflichtet, gästebeitragspflichtige Personen zur Entrichtung des Gästebeitrages in geeigneter Form aufzufordern. Die Pflichtigen erhalten eine Abschrift dieser Satzung, die sie ihren Gästen durch Aushang oder Auslage bekanntzugeben haben.
- (2) Wer Personen beherbergt, ihnen Wohnraum zur vorübergehenden Nutzung überlässt, eine Jugendherberge, einen Zeltplatz oder Bootsliegeplatz betreibt, ist auf Verlangen der Gemeinde verpflichtet, die bei ihm gegen Entgelt oder Kostenerstattung verweilenden Personen der Gemeinde zu melden. Die Meldepflichtigen genügen ihrer Pflicht, indem sie die von der Gemeinde vorgegebenen und von den Gästebeitragspflichtigen mit den Angaben nach § 7 Absatz 1 Satz 2 ausgefüllten Meldevordrucke der Gemeinde vorlegen.
- (3) Die in Absatz 2 genannten Pflichten obliegen Reiseunternehmen, wenn der Gästebeitrag in dem Entgelt enthalten ist, das die Reiseteilnehmer an das Reiseunternehmen zu entrichten haben.
- (4) Jeder Wohnungsgeber ist verpflichtet, ein Gästeverzeichnis zu führen, in das alle Gäste am Tage der Ankunft mit Angaben über Namen, Alter- Anschrift, An- und Abreisetag einzutragen sind. Die für den Wohnungsgeber bestimmten Durchschriften des Meldevordrucks gelten als Gästeverzeichnis.

§ 9

Haftung

- (1) Rückständige Gästebeiträge werden im Verwaltungszwangsverfahren beigetrieben. Dabei kann sich die Gemeinde an den Gästebeitragspflichtigen oder auch den Wohnungsgeber halten. Der Gästebeitragspflichtige und sein Wohnungsgeber haften als Gesamtschuldner.
- (2) Der Wohnungsgeber haftet nicht, wenn er der Gemeinde den Gast nach § 8 in Verbindung mit § 7 Absatz 1 der Satzung gemeldet hat. Betreiber von Campingplätzen und Bootsliegeplätzen sind jedoch verpflichtet, die Gästebeiträge einzuziehen und diese mit den nach § 7 Absatz 1 der Satzung ausgefüllten Meldebogen an die Gemeinde abzuliefern; sie haften für die rechtzeitige Einziehung und Ablieferung der Gästebeiträge.

§ 10

Rückzahlung von Gästebeiträgen

Bei vorzeitigem Abbruch des Kur- oder Erholungsaufenthaltes wird der nach Übernachtungen berechnete und zu viel gezahlte Gästebeitrag auf Antrag erstattet. Die Rückzahlung erfolgt an den Gästekarteninhaber. Der Anspruch auf Rückzahlung erlischt einen Monat nach der Abreise.

§ 11

Datenverarbeitung

- (1) Zur Feststellung der sich aus dieser Satzung ergebenden Abgabepflichten sowie zur Festsetzung und Erhebung dieser Abgaben ist die Verarbeitung gem. § 3 Absatz 2 Nds. Datenschutzgesetz (NDSG) der hierfür erforderlichen personen- und grundstücksbezogenen Daten gemäß §§ 9 und 10 NDSG (Vor- und Zuname des Abgabepflichtigen, deren Anschrift, Grundstücks- und Grundbuchbezeichnungen, Einwohnerdaten) durch das Finanz-, Steuer- und Meldeamt der Gemeinde zulässig.
- (2) Die vorgenannten Ämter dürfen die für Zwecke der Grundsteuer, Zweitwohnungssteuer, des Liegenschaftsbuches und des Melderechtes bekanntgewordenen personen- und grundstücksbezogenen Daten für die in Absatz 1 genannten Zwecke nutzen und sich die Daten von entsprechenden Ämtern (Finanz- und Steuer-, Liegenschafts-, Einwohner- und Grundbuchamt) übermitteln lassen, was im Wege automatisierter Abrufverfahren erfolgen kann.

§ 12

Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne des § 18 Absatz 2 Nr. 2 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) handelt, wer
 1. den nach Tagen berechneten Gästebeitrag nicht spätestens am Abreisetag zahlt
 2. entgegen dem § 7 Abs. 5 und 7 und die Jahresgästekarte, die Fahrkarte der Schifffahrt und Inselbahn oder den Flugschein der FLN-Frisia Luftverkehr inklusive Gästebeitrag oder die Insulaner, Verwandten- oder Arbeitnehmerkarte überträgt oder missbräuchlich verwendet.
 3. entgegen dem § 7 Abs. 3 die erforderlichen Auskünfte zur Feststellung der Gästebeitragshebung verweigert.
- (2) Eine Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße von bis zu 10.000,00 € geahndet werden.
- (3) Eine Ordnungswidrigkeit im Sinne des § 12 Abs 1. S. 1, 2 und 3 wird grundsätzlich mindestens mit einem Bußgeld in Höhe des gültigen Jahresgästebeitragstarif im Kurbezirk 1 geahndet.

§ 13

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit dem 01. Januar 2020 in Kraft.

Nordseeheilbad Wangerooge, 17. Dezember 2019

Fangohr
Bürgermeister

nichtamtliche Lesefassung

*Satzung vom 26. September 2017 (abrufbar unter www.gemeinde-wangerooge.de seit 24. November 2017, Öffentliche Bekanntmachung Nr. 14/2017). Die Satzung über die Erhebung eines Kurbeitrages in der Gemeinde Nordseeheilbad Wangerooge vom 21. Dezember 2000 in der Fassung der Änderungssatzungen vom 27. September 2001, 13. Dezember 2002, 08. Oktober 2003, 20. Dezember 2007, 11. September 2008, 20. Dezember 2010 und 15. November 2012 tritt zum 01.01.2018 außer Kraft.

- Eingearbeitet ist:
- die 1. Änderungssatzung vom 30.10.2018 (Hinweisbekanntmachung 27.12.2018, öffentliche Bekanntmachung Nr. 23/2018 vom 27.12.2018 abrufbar seit 27.12.2018 unter www.gemeinde-wangerooge.de)
- die 2. Änderungssatzung vom 17.12.2019 (Hinweisbekanntmachung 20.12.2019, öffentliche Bekanntmachung unter www.gemeinde-wangerooge.de Nr. 15/2019 vom 20.12.2019)

nichtamtliche Lesefassung

Anlage I zur Satzung über die Erhebung eines Gästebeitrages in der Gemeinde Nordseeheilbad Wangerooze in der Fassung vom 01. Januar 2019

Anlage 1

Räumlicher Geltungsbereich des Kurbezirkes I
nach § 1 Absatz 3 der Satzung
(Kurbezirk II übriger Gemeindebereich)



Anlage II zur Satzung über die Erhebung eines Gästebeitrages in der Gemeinde Nordseeheilbad Wangerooge in der Fassung vom 15. März 2021

Für die Berechnung des nach Tagen berechneten Gästebeitrages gilt:

Als Hauptsaison der Zeitraum vom 15. März bis zum 31. Oktober eines Kalenderjahres sowie vom 26. Dezember eines Jahres bis zum 06. Januar des Folgejahres.

Als Nebensaison die Zeit vom 07. Januar bis zum 14. März eines Kalenderjahres.

Der Gästebeitrag beträgt ab dem 15. März 2021 gemäß § 5 Absatz 3 der Gästebeitragsatzung pro Kalendertag:

Anlage II zur Satzung über die Erhebung eines Gästebeitrages in der Gemeinde Nordseeheilbad Wangerooge in der Fassung vom 30. Oktober 2018

Für die Berechnung des nach Tagen berechneten Gästebeitrages gilt:

Als Hauptsaison der Zeitraum vom 15. März bis zum 31. Oktober eines Kalenderjahres sowie vom 26. Dezember eines Jahres bis zum 06. Januar des Folgejahres. Als Nebensaison die Zeit vom 07. Januar bis zum 14. März eines Kalenderjahres. Der Gästebeitrag beträgt ab dem 15. März 2021 gemäß § 5 Absatz 3 der Gästebeitragsatzung pro Kalendertag:

1. Im Kurbezirk I (zentrale Ortslage):

	Nebensaison 07.01. – 14.03. und 01.11.–25.12.	Hauptsaison 15.03.–31.10. und 26.12.–06.01.
Für Personen nach Vollendung des 14. Lebensjahres	2,10€	4,20€
Für Kinder ab 6 Jahren bis zur Vollendung des 14. Lebensjahres	1,00€	1,85€

2. im Kurbezirk II (übriges Gemeindegebiet)*:

	Nebensaison 07.01. – 14.03. und 01.11.–25.12.	Hauptsaison 15.03.–31.10. und 26.12.–06.01.
Für Personen nach Vollendung des 14. Lebensjahres	1,25€	2,20 €
Für Kinder ab 6 Jahren bis zur Vollendung des 14. Lebensjahres	0,80€	1,40€

Der Jahresgästebeitrag beträgt ab dem 15. März 2021 gemäß § 5 Absatz 3 der Gästebeitragsatzung:

im Kurbezirk I (zentrale Ortslage):

a) Für Personen nach Vollendung des 14. Lebensjahres: 130,20€

b) Für Personen nach Vollendung des 6. Lebensjahres bis zur Vollendung des 14. Lebensjahres:
57,35€

im Kurbezirk II (übriges Gemeindegebiet):

a) Für Personen nach Vollendung des 14. Lebensjahres: 68,20€

b) Für Personen nach Vollendung des 6. Lebensjahres bis zur Vollendung des 14. Lebensjahres:
43,40€

* Für den Kurbezirk II (übrige Gemeindegebiet) wird die 2. Änderungssatzung vom 24. Februar 2021 bis zum Abschluss der derzeitigen Küstenschutzmaßnahme „Deckwerksanierung im Westen“ ausgesetzt.

3. Für Sozialversicherte nach § 4 (1) gelten folgende Gästebeiträge:

	Nebensaison 07.01. – 14.03. und 01.11.–25.12.	Hauptsaison 15.03.–31.10. und 26.12.–06.01.
Sozialversicherte Für Personen nach Vollendung des 14. Lebensjahres	1,70€	3,40€
Für Kinder ab 6 Jahren bis zur Vollendung des 14. Lebensjahres	0,80€	1,50€

Artikel II

Diese Satzung tritt mit Wirkung zum 15. März 2021 in Kraft.

Wangerooge, den 30. Oktober 2018

Gemeinde Nordseeheilbad Wangerooge

Fangohr
Bürgermeister